

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Im Langen Grund 1, 74239 Hardthausen, zur Errichtung und zum Betrieb einer Testposition P8.3 am Prüfstand P8, Flurstücknummer 2659/53 Im Müllershau, Gemarkung Hardthausen.

1. Das DLR beantragt für das oben genannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 10.15.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile und Haupttätigkeitsbereiche:

- Prüfstandsgebäude mit Testzelle, Betriebsräumen, Vorplatz und Zuwegung
- Abgasumlenker und wassergekühltes Leitrohr
- Mobile Höhensimulationsreinrichtung
- Fahrtanks für kryogene (tiefkalte) Treibstoffe
- Fahr- und Auffangtanks für Alkohol (Ethanol)
- Abtankeinrichtungen für flüssigen Sauerstoff- und Ethanol-Fahrtank
- Abtankeinrichtungen für flüssigen Wasserstoff und flüssigen Stickstoff, Fahrtank nur für flüssigen Stickstoff
- Erstbefüllung Fahrleitungen
- Transferleitungen (Kryogen und Gase)
- Fackelanlage und Entlüftung
- Verdampfungsbecken zur sicheren Verdampfung von flüssigem Sauerstoff
- Druckgaslager für Steuergase und Brenngase mit Versorgungsleitungen vom P8
- Anlagen zur Bereitstellung der Hilfsgase
- Kühlwasserversorgung vom P8
- Unterirdisches Regenrückhaltebecken mit Auffangbecken für Kühlwasser und Rückfördereinrichtung zum Kühlwasserspeicher
- Infrastrukturanlagen mit Anbindung an P8 und Lagereinrichtungen

An der Testposition P8.3 sollen Triebwerke und Turbopumpen mit einer Feuerungswärmeleistung von 510 MW getestet werden. Sie ist eine Erweiterung des bereits bestehenden Prüfstandes P8. Die Anzahl der Versuchstage liegt bei max. 2,5 je Woche und wird auf insgesamt 100 pro Jahr begrenzt. In der Regel gibt es 2 Versuche am Tag, verteilt auf vormittags und nachmittags. Sie finden ausschließlich tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) statt. Die Versuchsdauer für den Heißlauf während eines Tests ist begrenzt auf im Mittel ca. 200 Sekunden für kleine und ca. 60 Sekunden für größere Triebwerke. Die gesamte Versuchsdauer (Heißlauf) am Tag ist für große Triebwerke beschränkt auf max. 80 Sekunden. Die Gesamtdauer der Versuchsprozedur kann bis zu 3 Stunden aufgrund des Fackelbetriebs umfassen und geht nicht über die oben genannten Zeiten hinaus.

Die Anlage soll im September 2019 in Betrieb genommen werden. Daher wurde außerdem beantragt, mit folgenden Maßnahmen bereits vor der Erteilung der

immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beginnen zu dürfen (§ 8a BImSchG):

- Einrichtung der Baustelle einschließlich der Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen, das Schottern von unbefestigten Arealen, das Aufstellen von Baucontainern und das Herrichten von Lagerflächen für Baumaterialien oder zur Vormontage. Darüber hinaus werden die notwendigen Medienanschlüsse (Wasser, Baustrom, Abwasserentsorgung, Telekommunikation etc.) für die Baustelle eingerichtet.
  - Erdarbeiten und die Zwischenlagerung auf den beantragten Flächen und den Abtransport der anfallenden Erde und Steine.
  - Verbauarbeiten zur Baugrubensicherung.
  - Vorbereitung der neuen Zufahrtsstraßen zum Prüfstand P8.3.
  - Errichten der notwendigen Infrastruktur (Regenwasser /Schmutzwasser, Leerrohrtrassen, Kanäle, Regenwasserrückhaltebecken, etc).
  - Abriss der bestehenden Stützwand am P8, Errichtung einer neuen Stützwand und Schutzwand mit entsprechender Gründung entsprechend der Höhenlage P8.3.
  - Fundamentierungsarbeiten.
2. Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Nr. 10.6.1 ist das Vorhaben UVP-pflichtig. Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die sich durch die Planung ergebenden Veränderungen der Umwelt im festzulegenden Untersuchungsgebiet untersucht. Ein sogenannter UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.
3. Den Antragsunterlagen liegen darüber hinaus folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:
- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung und Erläuterungen sowie Kurzzusammenfassung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
  - Sicherheitsbericht inkl. Gefahrenanalyse des TÜV Süd
  - Brandschutzkonzept und Explosionsschutzdokument
4. Der Antrag, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die sonstigen Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen

**vom 04.06.2018 bis 03.07.2018 (je einschließlich)**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Bürgermeisteramt der Gemeinde Hardthausen am Kocher**, im Flur des Erdgeschosses Vorzimmer Nummer 1 im Rathaus, Lampoldshauser Straße 8, 74239 Hardthausen
- b) **Bürgermeisteramt der Gemeinde Jagsthausen**, Rathaus Hauptstr. 3, Bürgerbüro Zimmer 13 im ersten Obergeschoss, 74249 Jagsthausen
- c) **Bürgermeisteramt der Stadt Möckmühl**, Rathaus Hauptstraße 23, Zimmer 207 im zweiten Obergeschoss, 74219 Möckmühl
- d) **Bürgermeisteramt der Stadt Widdern**, Eingangsbereich des Rathauses am Rathausplatz 7, 74259 Widdern

e) **Regierungspräsidium Stuttgart** (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoß, Zimmer Z.056;

5. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch **vom 04.06.2018 bis 03.08.2018** bei den auslegenden Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

6. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) und dort unter Bekanntmachungen, aktuelle Erörterungstermine, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Dienstag, den 11.09.2018 um 10 Uhr** im Großen Saal des Bürgerhauses, Lampoldshauser Straße 8/1, 74239 Hardthausen statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Dies gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind §§ 16, 10 Abs. 3, 4, 6, 8 und 8a BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) maßgebend.

Stuttgart den 22.05.2018

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.5